

## Welche Unterlagen sind notwendig?

Für die Bearbeitung des Antrages werden folgende Unterlagen benötigt:

- Betreuungsvereinbarung zwischen Eltern und Tagespflegeperson,
- Nachweis über die Erforderlichkeit der Kindertagespflege (z. B. Arbeitsvertrag), wenn der Betreuungsumfang den des Grundanspruches übersteigt,
- Nachweis über die Eingewöhnungsphase.

## Wo können die Eltern den Antrag abgeben?

Den Antrag sowie die erforderlichen Unterlagen nehmen die Städte und Gemeinden entgegen und leiten diese an den Fachbereich Jugend des Landkreises Kassel weiter. Die Eltern können den Antrag auch direkt beim Fachbereich Jugend einreichen.

## Wie geht es weiter?

Nach der Prüfung des Antrages durch den Fachbereich Jugend, Wirtschaftliche Jugendhilfe, erhalten die Eltern schriftlich Nachricht.

Sie als Kindertagespflegeperson werden über die Entscheidung in Kenntnis gesetzt und erhalten entsprechend des anerkannten Bedarfes monatliche Vorauszahlungen.

## Sie erreichen die Wirtschaftliche Jugendhilfe:

**Telefon 0561 1003-1270**

Fax 0561 1003-1324

Wirtschaftliche-Jugendhilfe@landkreiskassel.de

### **Anschrift:**

Landkreis Kassel

Fachbereich Jugend

Wirtschaftliche Jugendhilfe

Wilhelmshöher Allee 19 -21

34117 Kassel

### **Sprechzeiten:**

Montag und Mittwoch von 8.00 bis 13.00 Uhr,

Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

und nach telefonischer Vereinbarung

Weitere Informationen können Sie auch im Internet abrufen unter:

[www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung](http://www.landkreiskassel.de/kinderbetreuung)



# Informationen zum Kinder- tagespflegegeld für Tagesmütter und Tagesväter

Fachbereich Jugend

2014-08

Landkreis  
Kassel



## Kindertagespflegegeld

Das Kindertagespflegegeld umfasst:

- die laufenden Geldleistungen, deren Höhe durch die Kindertagespflegesatzung des Landkreises Kassel bestimmt wird,
- die Erstattung der Unfallversicherungsbeiträge,
- die hälftige Erstattung der angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die Alterssicherung, Kranken- und Pflegeversicherung.

Die Erstattung der Versicherungsbeiträge ist an die Zahlungen nach der Kindertagespflegesatzung gekoppelt.

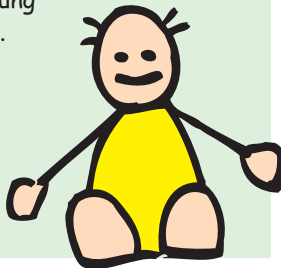
### Kostenbeteiligung der Eltern

Die Eltern haben sich mit einem Kostenbeitrag an den Kindertagespflegeleistungen zu beteiligen. Hierüber erhalten sie einen gesonderten Bescheid.

Wenn die Eltern den Kostenbeitrag nicht zahlen können, kann dieser, abhängig von ihrem Einkommen, auf Antrag oder von Amts wegen ganz oder teilweise erlassen werden.

### Abweichende Betreuungszeiten

Weicht die tatsächliche Betreuungszeit von der vereinbarten um mehr als 20 % ab, ist dies dem Fachbereich Jugend nach Ablauf eines Betreuungsjahres mitzuteilen und hat eine Nachberechnung der Geldleistung zur Folge.



## Kostenübernahme für die Kindertagespflege

Wenn Sie ein Kind in Kindertagespflege betreuen, können die dafür anfallenden Kosten übernommen werden und zwar bis zur Höhe des in der Kindertagespflegesatzung des Landkreises Kassel festgelegten Betrages. **Die Anträge dafür müssen die Eltern stellen.**

## Wer hat Anspruch?

Grundvoraussetzungen für eine Zahlung an Sie sind, dass Sie über eine Erlaubnis zur Kindertagespflege verfügen und für das Kind ein Anspruch auf die Gewährung von Kindertagespflegeleistungen besteht.

Anspruch auf Übernahme des Kindertagespflegegeldes durch den Fachbereich Jugend haben Familien, die im Landkreis Kassel wohnen.

Bei Kindern, die das 1. aber noch nicht das 3. Lebensjahr vollendet haben, gibt es keine weiteren Voraussetzungen zu beachten, wenn eine Betreuung von maximal 25 Wochenstunden durchgeführt wird.

Ist das Kind unter 1 Jahr, älter als 3 Jahre oder übersteigt die Betreuung des Kindes (unabhängig vom Alter) einen Umfang von 25 Wochenstunden, muss die Betreuung in Tagespflege (z. B. wegen Berufstätigkeit) erforderlich sein.

Zu beachten ist, dass für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres vorrangig Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen sind. In begründeten Einzelfällen ist die Betreuung in der Tagespflege möglich.

Über die Anerkennung eines erweiterten Bedarfes und/oder des begründeten Einzelfalles entscheidet der Fachbereich Jugend - Wirtschaftliche Jugendhilfe.

## Wann werden die Kosten übernommen?

Kindertagespflegegeld (auch für die Zeit der Eingewöhnungsphase) kann frühestens ab dem 1. des Monats gezahlt werden, in dem der Antrag der Eltern auf diese Leistung beim Fachbereich Jugend eingegangen ist und die erforderlichen Voraussetzungen vorliegen.